

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7131/1-Pr 1/82

II-3613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1657/AB

1982-03-17

zu 1658/1

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1658/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1658/J), betreffend die Gewährung eines Ausganges für einen geistig abnormen Rechtsbrecher aus der Sonderanstalt Mittersteig, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Darstellung in der Tageszeitung "Kurier" vom 9.1.1982 entspricht im wesentlichen dem von der Sicherheitsbehörde angezeigten Sachverhalt. Im übrigen verweise ich auf die folgenden Ausführungen.

Zu 2:

Außer der zu 3 und 4 angeführten Verurteilung weist Gerhard B. zehn Vorverurteilungen auf: in sechs Fällen wegen des Verbrechens des Diebstahls (§§ 171 ff. StG bzw. § 127 ff. StGB), in je zwei Fällen wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung (§ 98 StG) und durch gefährliche Drohung (§ 99 StG) sowie je einmal wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen (§ 93 StG), wegen des

- 2 -

Verbrechens der Notzucht (§§ 15, 201 StGB) und wegen des Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung (§ 523 StG); drei Verurteilungen betrafen auch die Übertretung nach § 411 StG sowie je eine die Übertretungen nach § 419 StG, § 1 Abs. 1 USchG und § 1 VagG.

Zu 3 und 4:

Gerhard B. wurde mit Urteil des Kreisgerichts Korneuburg vom 17.8.1977 wegen der Verbrechen gemäß § 202 Abs. 1 und § 206 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Darüber hinaus wurde seine Unterbringung im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angeordnet. Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 13.12.1977 die vom Erstgericht verhängte Freiheitsstrafe auf eine Zusatzstrafe von vier Jahren und drei Monaten herabgesetzt.

Der Urteilsspruch des Kreisgerichts Korneuburg lautet:

"Gerhard B. ist schuldig, er hat I.) in der Nacht vom 6. zum 7.6.1976 in Hausbrunn Anna L. durch Schläge und sohin durch Gewalt zum außerehelichen Beischlaf genötigt; II.) in der Nacht vom 14. auf 15.8.1976 in Wien mit der am 24.3.1963 geborenen Beatrix G., sohin einer unmündigen Person, den außerehelichen Beischlaf unternommen. Er hat hiedurch begangen zu I.) das Verbrechen der Nötigung zum Beischlaf nach § 202 Abs. 1 StGB, zu II.) das Verbrechen des Beischlafes mit Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB und wird hiefür nach § 206 Abs. 1 StGB unter Beobachtung auf § 28 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Jahren sowie gemäß § 389 StPO zum Strafkostenersatz verurteilt.

- 3 -

Gemäß § 21 Abs. 2 StGB wird Gerhard B. in die Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

Gemäß § 38 Abs. 1 StGB wird die erlittene Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 21.5.1977, 3.30 Uhr, bis 9.7.1977, 14.00 Uhr, und vom 10.7.1977, 22.00 Uhr, bis 17.8.1977, 15.30 Uhr, auf die verwirkte Freiheitsstrafe angerechnet.

Hingegen wird Gerhard B. von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe in der Nacht vom 6. zum 7.6.1976 in Hausbrunn und Palterndorf

1.) eine fremde bewegliche Sache, nämlich einen goldenen Ehe-ring im Werte von ca. S 600,--, der Anna L. mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch dessen Zueignung unrechtmäßig zu bereichern;

2.) durch die Äußerung, wenn ihn Anna L. wegen Nötigung zum Beischlaf anzeige, bringe er sie um, versucht, die Genannte durch Drohung mit dem Tod zur Unterlassung einer Anzeige wegen der Nötigung zum außerehelichen Beischlaf zu nötigen, gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen."

Der Spruch des Obersten Gerichtshofes lautet:

"Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Der Berufung wird dahin Folge gegeben, daß unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22. Juli 1977, GZ 2 b Vr 3488/77-32, die vom Erstgericht verhängte Freiheitsstrafe auf eine Zusatzstrafe von vier Jahren und drei Monaten herabgesetzt wird.

Gemäß dem § 390 a StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu Last."

- 6 -

Zu 14:

Gerhard B. wurde kein Ausgang gemäß § 147 StVG gewährt. Es wurde mit ihm an dem genannten Tag ein Sozialtraining durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine behandlungsorientierte Vollzugslockerung, die ihre gesetzliche Grundlage im § 166 Abs. 2 (§ 165 Abs. 1 Z. 1) StVG hat. Die Erfahrungen im Rahmen des Freiganges, aber auch mit Untergebrachten, die ohne Freigang aus der Sonderanstalt Mittersteig entlassen wurden, haben gezeigt, daß diese Personen in verschiedener Weise Schwierigkeiten haben, Lebensrealität außerhalb der Anstalt zu bewältigen. Insbesondere haben die Untergebrachten auch Schwierigkeiten, die ungewohnten allgemeinen Eindrücke außerhalb der Anstalt emotional zu bewältigen. Es erscheint daher auch unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen und ausländischer Behandlungsmodelle sinnvoll, bereits etwa drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Insasse entlassen wird bzw. als Freigänger eingesetzt wird, ihn in Begleitung eines Psychologen oder Sozialarbeiters mit der Realität zu konfrontieren. Die Funktion dieser Fachkräfte besteht darin, den Untergebrachten im Rahmen eines Sozialtrainings anzuleiten, die entstehenden Eindrücke und Probleme mit ihm zu verarbeiten und auch innerhalb der Anstalt nachzubesprechen. Auch erscheint es wichtig, Wahrnehmungen zu gewinnen, wie sich ein Untergebrachter außerhalb der Anstalt verhält, um diesbezügliche Problembereiche effektiv im Rahmen der Therapie verarbeiten zu können.

Zu 15:

Das Sozialtraining wurde vom Anstaltsleiter angeordnet.

- 7 -

Zu 16:

Das Sozialtraining wurde in Begleitung einer Psychologin durchgeführt.

Zu 17:

Gerhard B. entzog sich der Psychologin kurz nach 17.30 Uhr. Diese meldete die Entweichung unmittelbar darauf der Sonderanstalt Mittersteig. Auf Veranlassung des Anstaltsleiters wurde um 18.05 Uhr das Polizeikommissariat Margareten verständigt und die Fahndung eingeleitet.

Zu 18:

Hiezu verweise ich zunächst auf die Beantwortung der Frage 14. Eine erlaßmäßige Anordnung, die Vorbereitung der bedingten Entlassung dann zu unterlassen, wenn hiemit die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten unterbunden werden kann, erscheint nicht zielführend. Eine Straffälligkeitsprognose, die jeden Zweifel ausschließt, ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht möglich.

Zu 19:

Die Anwendung des Sozialtrainings, in dessen Rahmen die Ausführung erfolgte, war nach der gegebenen Situation vertretbar. Ein Fehlverhalten des Anstaltsleiters oder der begleitenden Psychologin konnte nicht festgestellt werden. Es besteht daher keine Veranlassung, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 20:

Das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat das Opfer vom 7.1.1982, Gertrude A., mit Schrei-

- 8 -

ben vom 29.1.1982 auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Verbrechenopferentschädigungsgesetz hingewiesen. Gertrude A. hat zwar bisher keinen Antrag gestellt, sich jedoch dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen. Sie wird im Zuge des Strafverfahrens erneut auf die Möglichkeit einer Antragstellung beim Landesinvalidenamt aufmerksam gemacht werden.

17. März 1982

